

16. Juni 1955

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! nein

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 238 Abs. 2; Rechtsanwaltsordnung für die
britische Zone § 7 Abs. 3

Leitsätze:

1. Gegen eine irrtümlich als Zwischenurteil bezeichnete Entscheidung, die den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zurückweist, ist die Streitwertrevision statthaft.
2. Verschulden des Anwaltsassessors in der britischen Zone steht dem Verschulden des Rechtsanwalts gleich.

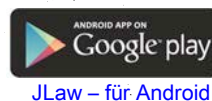
Aktenzeichen: 2 AZR 502/54

Urteil des BAG vom 16. Juni 1955

LAG Hamm/W.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 502/54

2 Sa 422/54 LAG Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 16. Juni 1955

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1955 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Berger und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Dr. Müller für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Hamm/Westfalen vom 26. Oktober 1954 - 2 Sa 422/54 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand.

Die im wesentlichen auf die Feststellung des Fortbestehens eines Arbeitsvertrages, hilfsweise auf Altersversorgung gerichtete Klage hat das Arbeitsgericht abgewiesen und den Streitwert auf 10.000,- DM festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig am 17. Juli 1954 Berufung eingelegt, die Berufung jedoch bis zum 31. Juli 1954 nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat daher durch den Beschluss vom 5. August 1954 die Berufung als unzulässig verworfen.

Am 6. August 1954 hat der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand " zur Stellung des Antrags auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um drei Wochen" beantragt. Die Berufung hat er am 20. August 1954 begründet. Den unabwendbaren Zufall sieht er in einer Erkrankung seines Prozessbevollmächtigten.

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag des Klägers in einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist umgedeutet und ihn durch das " Zwischenurteil " vom 26. Oktober 1954 auf seine Kosten zurückgewiesen.

Mit der Revision verlangt der Kläger, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren.

Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

I. Die Revision ist statthaft. Zwar bezeichnet sich das angefochtene Urteil selbst als Zwischenurteil - wohl nach § 303 ZPO -; als solches ist es aber selbständig nicht anfechtbar.

Nach § 238 Abs. II Satz 1 ZPO ist die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag jedoch nach den Vorschriften anfechtbar, die für die nachgeholte Prozess-



handlung gelten. Daraus folgt, dass ein Urteil, das die Wiedereinsetzung ablehnt, stets ein Endurteil und daher als solches anfechtbar ist; denn es bringt zum Ausdruck, dass es wegen Versäumung der Notfrist bei dem angefochtenen Urteil verbleibt (Stein-Jonas, ZPO, 18. Auflage, § 238 Erläut. II 1; § 519 b Erläut. III D 2 a; Baumbach-Lauterbach, 22. Auflage ZPO § 238 Erläut. 2 A a; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts, 5. Aufl., S. 327).

Der vorliegende Fall bietet keinen Grund zur Abweichung von dieser Regel. Denn auch dem angefochtenen Urteil kommt die Stellung eines Endurteils zu, weil es einem Urteil gleichsteht, durch das die Berufung als unzulässig verworfen ist. Zwar ist dies bereits durch den Beschluss vom 5. August 1954 geschehen. Dieser Beschluss ist auch nicht etwa schon durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenstandslos geworden, sondern würde dies erst im Falle der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden (RGZ 127, 287; 139, 1). Dieser nach § 77 ArbGG unanfechtbare Beschluss besteht also an sich noch fort und ist noch nicht aus der Welt geschafft. Diese Rechtslage allein ist jedoch nicht geeignet, dem angefochtenen, die Wiedereinsetzung versagenden Urteil seine Bedeutung als Endurteil zu nehmen. Auch die falsche Bezeichnung als " Zwischenurteil " kann dieses Ergebnis nicht haben.

II. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist jedoch unzulässig, was das Landesarbeitsgericht übersehen hat.

Dem in § 236 Nr. 3 ZPO aufgestellten Erfordernis, dass der Wiedereinsetzungsantrag die Nachholung der versäumten Prozesshandlung enthalten muss, hat der Kläger nicht genügt. Denn sein Antrag vom 5. August 1954 enthält nicht die Berufungsbegründung; diese ist erst am 20. August 1954 eingegangen.

Nun genügt es allerdings, dass am Schluss der im § 234 Abs. 1 ZPO bestimmten Zweiwochenfrist die versäumte Prozesshandlung nachgeholt ist (RGZ 119, 86). Diese Zweiwochenfrist begann aber am Donnerstag, den 5. August 1954 zu laufen.



- 4 -

Denn an diesem Tage zeichnete der Anwaltsassessor, der dem Prozessbevollmächtigten des Klägers überwiesen war, ~~den Wiedereinsetzungsantrag, der am folgenden Tage beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist.~~ Der Anwaltsassessor hat nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts, dem er überwiesen ist. Damit hat er zwar nicht die volle Stellung eines Generalsubstituten (Noack, Komm. zur Reichsrechtsanwaltsordnung, 2. Auflage, § 12 Erl. 7), da der Rechtsanwalt nicht völlig ausscheidet. Gleichwohl war, wie auch die Revision nicht in Zweifel zieht, an dem Tage das der rechtzeitigen Berufungsbegründung entgegenstehende Hindernis behoben, an dem der Anwaltsassessor von der Fristversäumnis Kenntnis erhalten hat. Der Anwaltsassessor kann hier nicht lediglich als Hilfsperson des Rechtsanwalts angesehen werden, deren Verschulden unter Umständen dem Prozessbevollmächtigten nicht zuzurechnen ist.

Begann aber die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO nach dessen Absatz 2 am Donnerstag, den 5. August zu laufen, so endete sie, was das Landesarbeitsgericht offenbar übersieht, auch am Donnerstag, den 19. August und nicht erst, wie die Revision meint, am Freitag, den 20. August 1954. Zwar wird nach § 187 Abs. 1 BGB der 5. August nicht mitgerechnet. Im Falle des § 187 Abs. 1 BGB endet aber nach § 188 Abs. 2 BGB die Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, in dem das Ereignis - hier die Kenntnis von dem Ablauf der Berufungsbegründungsfrist - fällt, also am Donnerstag, den 19. August 1954. An diesem Tage war die Berufungsbegründung aber noch nicht eingegangen.

gez. Denecke

Dr. Berger

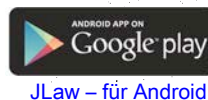
Dr. Meier-Scherling

Alex Langhans

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS